

**Juristische Fakultät
der Universität Augsburg**

Die Augsburger Juristenausbildung

Augsburg 1980

Inhalt

Vorwort	6
----------------	---

Hans Schlosser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Rechtsgeschichte an der Universität Augsburg

Die Reform der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland	9
--	---

Engelbert Niebler, Professor, Dr., Dr. h. c., Richter am Bundesverfassungsgericht

Die Entstehung des Augsburger Modells der Juristenausbildung	
---	--

Bruno Bushart, Dr., Professor, Leiter der Städtischen Kunstsammlungen Augsburg

Augsburgs Kulturelle Ambiance	31
--------------------------------------	----

Reiner Schmidt, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Staatslehre und Staatsrecht an der Universität Augsburg

Das Grundstudium im Augsburger Modell	41
--	----

Joachim Herrmann, Dr., Professor, Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozeßrecht an der Universität Augsburg
und

Wilhelm Simshäuser, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Justiz	46
--------------------------------------	----

Franz Knöpfle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbes. Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Verwaltung 51

Wolfgang Jakob, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg und

Herbert Buchner, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Wirtschaft/Finanzen 56

Rolf Birk, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Rechtssoziologie und Rechtstheorie an der Universität Augsburg und

Wilhelm Dütz, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Arbeits- und Sozialrecht 61

Karl Matthias Meessen, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht und Europarecht

Präsident der Universität Augsburg 64

und
Hans-Jürgen Sonnenberger, Dr., Professor, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht und Europarecht an der Universität Augsburg

Der Spezialstudiengang Internationales und Ausländisches Recht

Wilhelm Lossos, Präsident des Oberlandesgerichts München und Präsident des Bayerischen Verfassungsgerichtshofes

Die praktische Ausbildung bei der Justiz 67

Frank Sieder, Regierungspräsident von Schwaben

Die praktische Ausbildung bei der Verwaltung 71

Hans Kauffmann, Professor, Ministerialdirigent, Leiter des Bayer. Landesjustizprüfungsamtes

Die Augsburger Absolventen in der Prüfung 77

Rudolf Mögele, Martin Kainz, Jürgen Wink, Studenten an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg

**Das „Augsburger Modell“ einer einstufigen
Juristenausbildung aus studentischer Sicht** 84

Peter Häberle, Dr., Professor, Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Rechtsphilosophie an der Universität Augsburg

**Das Theorie / Praxis - Problem im Öffentlichen Recht
aus der Sicht eines Universitätslehrers** 95

Dieter Suhr, Dr., Professor für Öffentliches Recht, Rechtstheorie und Rechtsinformatik an der Universität Augsburg

Das Recht und die Nachbarwissenschaften im Augsburger Modell
103

Manfred Braun, Richter beim Landgericht

**Beobachtung und Bewertung der Modellexperimente
„Einphasige Juristenausbildung“ unter besonderer Berücksichtigung
des „Augsburger Modells“** 110

Anhang

Der Lehrkörper der Juristischen Fakultät 124

Schema des Modells 126

Studienplan 127

Zeittafel 129

Das Theorie-/Praxis- Problem im Öffentlichen Recht aus der Sicht eines Universitätslehrers

Peter Häberle

I.

Der Verfassungsrahmen für die Relevanz des Theorie/Praxis-Problems

1. Nach Art. 20 Abs. 3 unseres Grundgesetzes sind die Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung an Gesetz und Recht gebunden. Das Bindungspostulat der Verfassung entläßt den juristischen Praktiker, gleich in welchen Berufsbildern bzw. Berufsfeldern er tätig wird (z.B. als Richter, Rechtsanwalt, Verwaltungsjurist, als Fraktionsassistent am Bundestag oder als Justitiar in Verbänden) nicht aus der eigenen Verantwortung, aus seiner verfassungs- und gesetzesdirigierten und damit relativen Freiheit – als Dienst am Bürger. Den Zusammenhang zwischen Freiheit und Bindung erhellt ein Diktum **Josef Essers**: Gesetz und Recht seien im wesentlichen das, was der "Rechtsanwender" – nach den juristischen Kunstregeln – selbst darunter verstehe. Der rechtswissenschaftlichen Ausbildung geht es nun gerade darum, diese Verstehensprobleme als solche transparent zu machen; es geht ihr um das Erkennen, Problematisieren und um das theoretische wie methodische Reflektieren von praxisrelevanten Problemkonstellationen, auch und gerade, um den angehenden Juristen zu eigenverantwortlichem Denken und Handeln hinzuführen: bis hin zu rechtspolitischen Vorhaben. Die theoretische Ausbildung des Juristen ist daher nie Selbstzweck: Eine Theorie der und für die Praxis zeigt Zusammenhänge auf (z.B. zwischen Freiheit und Bindung, zwischen Sozialstaat und Rechtsstaat, Gesetzgebung und Verwaltung), sie stellt Weichen für "gerechte" Problemlösungen, unterstreicht die Verantwortung für das "Gemeinwohl" und hält Alternativen, ggf. "auf Vorrat", bereit, um das politische Gemeinwesen unter dem Grundgesetz glaubwürdig, erträglich und verträglich zu machen. Damit ist eine fundierte theoretische Schulung des

Juristen unentbehrlich; sie wirkt, wenn auch nur mittelbar, noch bis in die Alltagsarbeit hinein.

Das – in dreißig Jahren Bundesrepublik Deutschland immer intensiver gewordene – Wechselverhältnis von Theorie und Praxis zeigt sich besonders in den Hauptbereichen des öffentlichen Rechts, im Verfassungs- und im Verwaltungsrecht.

2. Das **Verfassungsrecht**, also das GG, ist zum einen infolge der relativ geringen Regelungsdichte des Normmaterials ("Menschenwürde", "Demokratie", "Sozialstaat", "Eigentum"), zum anderen aber auch infolge der Offenheit (Öffentlichkeit) und Wirklichkeit der Verfassung des politischen Gemeinwesens, auf die es sich bezieht, theoriegesteuert, d.h. bestimmte verfassungstheoretische Ausgangspositionen (wie Verfassung als "Beschränkung staatlicher und gesellschaftlicher Macht", als Leitbild "guter Ordnung", als Rahmenentwurf für eine gerechte Zukunft, als Generationenvertrag) sowie Erkenntnisse der Nachbarwissenschaften haben verfassungsrechtspraktische Auswirkungen (z.B. die Geschichte: Kritik an Weimar; die Wirtschaftswissenschaft: **soziale** Marktwirtschaft; die Soziologie: psychologische Schwellen beim Zugang zu Behörden und Gerichten; Politikwissenschaft: nicht so sehr die Lehre vom Machterwerb als vom "guten Regieren"; weitere Beispiele zur Integration der Nachbarwissenschaften in das öffentliche Recht bei **Trautmann**, JuS 1971, S. 491 ff., der über solche Versuche des Verfassers in Marburg berichtet hat). Wenn das Bundesverfassungsgericht z.B. in Bezug auf das Strafgefangenenverhältnis nicht mehr von einem "besonderen Gewaltverhältnis" spricht und daraus fallentscheidungsrelevante Konsequenzen für den Häftling zieht (E 33, 1), wenn es aus einem bestimmten Verständnis der politischen Parteien heraus judiziert und daraus die Unzulässigkeit regierungsamtlicher Wahlwerbung herleitet (E 44, 125), wenn es aus der Verfassung Direktiven entwickelt und an den Gesetzgeber "grundrechtspolitisch" appelliert (z.B. in seinen Numerus-Clausus-Entscheidungen: E 33, 303; 43, 391), so werden bereits hier theoretische Vorgaben greifbar (etwa: Grundrechte als "Teilhaberechte"). **Verfassungstheorie** wird vor allem relevant im Grundrechtsbereich: Man denke nur an Fragen der Pressefreiheit, der Rundfunk- und Fernsehfreiheit (privater Rundfunk?, Teilsubventionierung der Presse?), der Gewissensfreiheit (Kriegsdienstverweigerung), des Umweltschutzes usw.
3. Gleichermaßen unentbehrlich ist die theoretisch-wissenschaftliche Schulung des Praktikers, der sich mit dem **Verwaltungsrecht** als dem Recht der "zweiten Gewalt" beschäftigt: mit dem allgemeinen und besonderen Verwaltungsrecht. Angesichts der

Fülle des ständig wachsenden Rechtsstoffes des besonderen Verwaltungsrechts vom Polizeirecht bis zum Umweltschutzrecht) ist es erforderlich, hier übergeordnete Gesichtspunkte herauszuarbeiten, thematisch Zusammengehörendes exemplarisch zu behandeln und die Relevanz allgemeiner Rechtsfiguren für das besondere Verwaltungsrecht, aber auch die im besonderen Verwaltungsrecht zu beobachtenden Anstöße und Impulse, die auf das Allgemeine zurückwirken und es weiter vorantreiben, aufzuzeigen, z.B. im Immissionsschutz- und Atomrecht, im Städtebau- und Sozialrecht, im Bildungsrecht usw. Für den Verwaltungsjuristen sollte das "grundgesetzliche Verständnis der Stellung des Bürgers im Staat" handlungspraktische Maxime sein mit der Konsequenz der "Notwendigkeit des Gesprächs zwischen Verwaltung und Bürger" (BVerfG E 45, 297 (335)) – bis in das einzelne Verwaltungsrechtsverhältnis hinein. Voraussetzung dafür ist das theoretische Durchdringen paradigmatischer Rechtsstoffe: So gilt es z.B., im Verwaltungsrecht allgemeine Verfassungsprinzipien aufzudecken, vor allem das Rechtsstaats-, Sozialstaats- und Demokratie- sowie Öffentlichkeitsprinzip (z.B. Anhörungs- und Mitwirkungsrechte der Bürger), Gründe für die Aufwertung des verwaltungsrechtlichen Vertrages gegenüber dem Verwaltungsakt, der mehr herkömmlichen Handlungsform der Verwaltung, zu benennen oder die diversen Planfeststellungsverfahrensvorschriften vor dem Hintergrund neuartiger Rechtsschutzprobleme zu beleuchten (z.B. des Umweltschutzes mit seiner Ausweitung der rechtlichen Betroffenheit).

4. So darf der **Stellenwert der Theorie**, sei es für das Verfassungs-, sei es für das Verwaltungsrecht als "konkretisiertes Verfassungsrecht" oder für andere Rechtsbereiche, z.B. für das immer wichtiger werdende europäische Gemeinschaftsrecht, im Einphasenmodell der juristischen Ausbildung nicht gering veranschlagt werden. An Vorteilen, die dem theoretisch interessierten Studenten in **Augsburg** geboten werden, sind vor allem die Möglichkeiten der **Kleingruppenarbeit** zu nennen, z.B. im Seminar, mit der hier bestehenden intensiven Betreuung der Studenten durch den Professor, mit Wochenendseminaren und Exkursionen (z.B. zum Bundesverfassungsgericht). Formen "aktiven Lernens" wie das mehr theorieorientierte Seminar oder die neuartige, mehr praxisorientierte "**Debating Society**", aber auch die durch Kurzreferate und Diskussionen aufgelockerte Vorlesung stehen dem herkömmlichen anonymen Massenbetrieb gegenüber. Hier eröffnen sich Möglichkeiten studentischer Eigeninitiative, der Setzung wissenschaftlicher Schwerpunkte (z.B. durch kontinuierliche Seminarbeteiligung, auch im Hinblick auf die spätere Berufspraxis, oder der Einbeziehung der Nach-

barwissenschaften). Die einer vertieften theoretisch-wissenschaftlichen Ausbildung eher abträglichen "Kosten" des Augsburger Modells, z.B. die verbindliche Stundenplanvorgabe und Einteilung der Studenten nach Studienjahren, können so mindestens partiell wieder wettgemacht werden. Dabei hat der Student in seinen praktischen Studienabschnitten vor und einzigartigerweise auch nach der Zwischenprüfung Gelegenheit, im Kontakt mit der Wissenschaft zu bleiben, z.B. durch Teilnahme am Seminar, durch Engagement im Spezialstudium II (Verwaltung) oder V (Ausländisches und internationales Recht). Vor allem sollte die Möglichkeit noch intensiver genutzt werden, über das Spezialstudium im öffentlichen Recht im **Kontakt mit der wissenschaftlichen Forschung** zu bleiben: sei es in Gestalt von Seminaren, sei es durch Spezialvorlesungen wie dem Staatskirchenrecht. (Ein zeitlich begrenzter Einstieg von Referendaren des Zweiphasenmodells in das Augsburger Spezialstudium wäre überaus wünschenswert.) Denn: Die Forschung und Theorie von heute ist die Lehre und Praxis von morgen.

II.

Praktische Erfahrungen im Augsburger Einphasenmodell – in Unterricht und Prüfung

1. Allgemein: Vorlesung, Seminar, Prüfung

a) **Die Vorlesung:**

In Augsburg ist dank relativ kleiner Zahlen eine außergewöhnliche Auflockerung des "Frontalunterrichts" möglich, etwa durch Einbeziehung der Rechtspolitik in den Unterricht (Vorlesung: "Rechtsfälle in tagespolitischer Sicht" oder "Planspiele" oder Motivation der Studenten zur aktiven Mitarbeit durch Verteilung von Kurzreferaten). Für die Dozentenseite werden wichtig: vorlesungsbegleitende Papiere oder über die Vorlesung hinausgreifende Literatur- und Rechtsprechungszusammenstellungen, die den Studenten zu weiterführendem selbständigem Arbeiten anregen sollen.

Aktuelle rechtspolitische Beispiele sollen und können die theoretische Reflexion eines Problems anregen. So führt z.B. der Streit um die "Hessischen Rahmenrichtlinien" (in unterschiedlichen Fassungen) zum Verhältnis von elterlichem Erziehungsrecht und staatlichem Schulwesen. Als weitere Beispiele, die den Zugang zum Verfassungsrecht erleichtern können, seien genannt: die Reform des elterlichen Sorgerechts, die Gewissens-

prüfung bei Kriegsdienstverweigerung, die Zulässigkeit der Aussperrung, die diskutierte Privatisierung von Rundfunk und Fernsehen, die Pressekonzentration und -fusion, der Entwurf eines Gesetzes über Betriebsjustiz usw. Beispiele für Rechtspolitik im Verwaltungsrecht sind: die Reform des Staatshaftungsrechts, die Verbandsklage, die Bürgerbeteiligung bei Verwaltungsentscheidungen.

b) **Das Seminar:**

Bewährt hat sich das theoretische Erfassen und Problematisieren des Rechtsstoffes anhand neuer höchstrichterlicher Entscheidungen und Monographien. Genannt seien hier etwa das Abtreibungsurteil, das Mitbestimmungs- und Wehrpflichturteil oder der (das Atomrecht betreffende) Kalkar-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts bzw. für das Verwaltungsrecht die (planungsrechtliche) Flachglas-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts. Im Zuge der Öffnung des Verfassungsstaates (in Augsburg sollte mehr Raum für Studienaufenthalte im Ausland bleiben!) wird auch die Rechtssprechung z.B. des europäischen Gerichtshofs oder der Menschenrechtskommission oder die ausländischer Gerichte (z.B. des US Supreme Court oder des schweizerischen Bundesgerichts) relevant (in Augsburg fand im SS 1979 ein deutsch-schweizerisches Juristentreffen in Seminarform statt). Höchstrichterliche Entscheidungen sowie wichtige neuere Monographien (Dissertationen und Habilitationsschriften) dienen gleichermaßen der Wissensvermittlung und dem "Einstieg" in die Theorie. Für das Verfassungsrecht ist die höchstrichterliche Rechtssprechung von besonderer Wichtigkeit, weil sie es gleichsam erst "zur Geltung bringt" (dazu **P. Häberle**, Kommentierte Verfassungsrechtsprechung, 1979).

Unter **gruppendynamischen Aspekten** dient das Seminar insbesondere der studentischen Integration und Kooperation, und zwar "quer" zur Studienjahreinteilung (die in Augsburg noch manche Nachteile hat): Die Zusammenarbeit von jüngeren und älteren Studenten ist geeignet, Innovation und Erfahrung, unvorbelastete "vernunftrechtliche Argumentation" und mehr dogmatik- und systemgesteuerte juristische Argumentation (im engeren Sinne) zu verbinden. Die Vervielfältigung der von den Studenten erstellten Seminarreferate und deren Verteilung rechtzeitig vor der Seminarsitzung hält diese frei für eine vertiefte wissenschaftliche Diskussion.

Die Formen der **Rückkoppelung** von Praxis und Theorie müssen freilich noch weiter entwickelt werden: Z.B. sollte in der Praxis (und ihren "Stationen", etwa dem Landratsamt) dem Studenten gezeigt werden (können), ob und wie Methoden der Verfas-

sungsinterpretation oder der Verwaltungsrechtsauslegung bei der konkreten Verwaltungsentscheidung relevant werden. Es sollte dargestellt werden, daß Methoden und "richtiges Ergebnis" keine Gegensätze sind. Offengelegt werden müssen die methodischen Zwischenstationen, die den erfahrenen Praktiker über sein "Judiz" zum richtigen Ergebnis führen.

c) Die Prüfung

Durch das im Grundstudium II vorgesehene Verwaltungspraktikum werden dem Augsburger Jurastudenten weit überdurchschnittliche praktische Erfahrungen vermittelt. Dies wirkt sich nicht nur in einer bemerkenswerten Kenntnis z.B. des Rechts der Fristen und Anträge, überhaupt der Formalia im Prozeß aus. Es kommt allgemein auch seinem Sinn für Praktikabilitätsbedürfnisse entgegen. Freilich hat diese praktische Seite bislang einen gewissen Preis: Der Student, der sich nicht in Seminaren (auch der (Verfassungs-)Geschichte) engagiert, zeigt nicht selten ein gewisses Theoriedefizit.

2. Insbesondere: die "Debating Society"

Eine Alternative zu den und Ergänzung der klassischen Unterrichtsformen (Vorlesung, Seminar, Übung, Arbeitsgemeinschaft) ist die der englischen Unterhausdebatte nachgebildete und an der Juristenfakultät der Universität **Augsburg** seit 1976/77 vom Verfasser angeregte "Debating Society" (vgl. den Erfahrungsbericht von **I. Pernice** und **R. Pfaff**, Jus 1978, S. 357 f.). Hier sind Strukturelemente von Podiumsdiskussion, Parteivortrag und Plenardebatte vereinigt zu einer neuen Unterrichtsform, die juristische Theorie- und Praxiselemente sowohl in formeller Hinsicht, als auch nach dem Inhalt miteinander verbindet: Selbständiges wissenschaftliches Arbeiten und Entfaltung rhetorischer Fähigkeiten in der auch für den Anwalt typischen Parteirolle sind dort ebenso wichtig wie parteiinterne taktische Abstimmung, strategische Dispositionen für die Debatte, Offenheit für Argumente aus Nachbardisziplinen und politischem Alltag sowie schnelle Kritik- und Sprachfertigkeit.

Hauptträger der "Debating Society" sind nach ihrem Statut das Präsidium (Diskussionsleitung), zwei Sprecherparteien, die **für** und **gegen** einen Resolutionsentwurf zu einem aktuellen rechtspolitischen Thema votieren, sowie das Plenum. Den durch **Thesepapiere** vorbereiteten Plädoyers der Parteien folgt die **Plenardiskussion**, in der jedem Teilnehmer die Möglichkeit geboten wird, die Argumente der Parteien zu widerlegen, zu hinterfragen oder zu ergänzen, neue Gesichtspunkte einzufü-

gen und Einwürfe anderer Redner zu entkräften. Die **Schlußplädoyers** geben den Parteien Gelegenheit, unter Einbeziehung der für ihre Zielrichtung verwertbaren Ergebnisse der Plenardiskussion zusammenfassend nochmals für bzw. gegen die Verabschiedung eines Resolutionsantrages zu werben. Die **Abstimmung** über diesen Vorschlag erfolgt zu Beginn und zum Ende der Veranstaltung. Dadurch kann eine mögliche Verschiebung der Mehrheitsverhältnisse im Plenum bzw. eine Änderung des Meinungsbildes festgestellt werden. Eine hohe Zahl von "Stimmwechslern" nach beiden Richtungen ist ein Indiz für die Ergiebigkeit der Debatten.

In der in einem verfassungsrechtlichen Seminar erprobten, in der Vorlesung "Allgemeine Staatslehre", "Einführung in das öffentliche Recht" sowie im Rahmen eines Wochenendseminars (am Ammersee) weiterentwickelten, nunmehr einmal im Semester praktizierten Debating Society sind bisher folgende Themen (auf Vorschlag der Studenten) aufgegriffen worden: das Problem "Radikale im öffentlichen Dienst", der "Lauschangriff" (vor dem Hintergrund der bekannten "Abhöraffaires"), die Bürgerinitiativen (als Gefahr für die repräsentative Demokratie?), die Mordverjährung sowie die Zwangsernährung von Gefangenen bei Hungerstreik.

Infolge der für die Debating Society typischen Polarisierung des Meinungsfeldes, des Zwanges zu taktischem Vorgehen und des "Stimmenfanges", der Zeitnot sowie der Struktur der "rechtspolitischen Kontroverse", kann diese Unterrichtsform zwar nur ergänzend zu den anderen hinzutreten. Als solche erfüllt sie jedoch wichtige Funktionen: Sie ist einem breiteren, aktiven Publikum zugänglicher als das Seminar, bewirkt aber eine ähnliche Problematisierung (Öffentlichkeits- und Integrationsfunktion); sie zwingt — mehr als die Form des Projektstudiums — jede als Partei auftretende Sprechergruppe, die mögliche Kritik an ihren eigenen Thesen mit zu bedenken und eventuelle Gegenargumente "auf Vorrat" bereit zu halten (Rationalisierung); sie hilft den Beteiligten, psychologische Hemmschwellen bei der öffentlichen Rede zu überwinden (didaktische Funktion); sie bindet Elemente des der Management-Theorie entnommenen "Brainstorming" an strenger strukturierte Formen diskursiver Wahrheitssuche und -begründung; der Zwang zur Parteinahme fördert die individuelle Meinungsbildung; sie stellt den Bezug her zwischen Theorie und Erfahrung, rechtlicher Dogmatik und politischem Umfeld und zwingt zu geistiger Disziplin und Toleranz in der rechtspolitischen Auseinandersetzung. Damit ist die Debating Society kon-

zeptionell eingebettet in die reformierte Juristenausbildung Augsburger Art mit ihrer Betonung des Wechselverhältnisses und des Aufeinanderangewiesenseins von Theorie und Praxis.

Diejenigen Studenten, die sich bisher aktiv in Sprecherrollen in der Debating Society engagierten, haben nicht selten schon relativ frühzeitig ihre mögliche Berufsneigung und -eignung prüfen können: Der "geborene" Rechtsanwalt wird aktiver, ja "aggressiver" agieren als der stärker distanzierte und kühlere Kopf (des späteren Richters). In diesem Sinne lernt sich der Student selbst kennen: eine nicht geringe Aufgabe jeder Juristenausbildung.